



Vorsitzender: Kurt Schwalbe, Marienstraße 8, 07389 Ranis  
E-Mail: ks.festschwalbe@t-online.de

Telefon: 03647 / 417372

## Urteil 1/2014

Im Einspruchsverfahren

des KSC 76 Unterweißbach, vertreten durch Volker Hofmann

gegen

den Spielausschuss den TKV e.V.

wegen des Abstiegs vom KSC 76 Unterweißbach aus der Verbandsliga 120 Wurf.

Am 12.06.2014 hat das Verbandsschiedsgericht des TKV e.V. in Pößneck in der Besetzung

Siegfried Grospietsch,  
Werner Sachse,  
Rüdiger Schob und  
Kurt Schwalbe (Vorsitzender)

getagt, einstimmig auf Recht erkannt und im Interesse unseres Kegelsports sowie der Wahrung sportlicher Fairness Empfehlungen erarbeitet:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch des KSC 76 Unterweißbach wird abgewiesen.
3. Dem Spielausschuss des TKV e.V. wird empfohlen, die Staffelstärke in der Saison 2014/15 zu erhöhen oder eine Play-off-Runde zu spielen.
4. Die Verfahrenskosten sind mit der gezahlten Einspruchsgebühr abgegolten.

Tatbestand:

Der KC 76 Unterweißbach belegte lt. Abschlusstabelle der Verbandsliga 120 Wurf den 8. Platz.

Aus der Bundesliga steigen drei Thüringer Mannschaften in diese Spielklasse ab, so dass sich deshalb der Abstieg von drei Mannschaften aus der Verbandsliga notwendig macht. Da mit Jena II, Apolda I und II drei Absteiger feststehen verbleibt der KSC 76 Unterweißbach zunächst in der Verbandsliga.

Die Erhöhung der Staffelstärke auf 12 Mannschaften in der Verbandsliga ergibt sich aus dem Nichtaufstieg des Thüringenmeisters und dem Aufstieg der beiden Staffelsieger der Landesligen.

Außerdem wechselt eine Mannschaft aus dem 200-Wurf-System in das 120-Wurf-System.

Entscheidungsgründe:

Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens erfolgt entsprechend Punkt 9.2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC. Rechtlich ausschlaggebend in dieser Sache ist die Sportordnung des DKBC, Teil B, und diese hat als gesetztes Recht den Vorrang vor dem geschriebenen Recht und somit vor Durchführungsbestimmungen, Staffelleiteraussagen usw..

Im Punkt 2.9. der Sportordnung Teil B des DKBC heißt es zum Auf- und Abstieg:

„Auf- und Abstieg erhöhen oder reduzieren sich,  
je nachdem wie viele Mannschaften beim Abstieg  
von oben kommen (...).“

Die Mannschaft von CZ Jena II ist sportlich kein Absteiger. Ihr Ausschluss aus der Verbandsliga ergibt sich aus Punkt 4.5. der TKV-Durchführungsbestimmungen, wonach in den Verbandsligen jeweils nur eine Mannschaft des gleichen Clubs spielen kann.

Unerheblich für die Entscheidung waren weiterhin die vom Antragsteller angeführten Begründungen. Sie hatten auf das Urteil keinerlei Einfluss und sind im jeweiligen Einzelfall durch die Durchführungsbestimmungen der TKV e.V. geregelt und damit rechtlich abgedeckt.

Die vom Spielausschuss beantragte Aufstockung der Staffelstärke in der Verbandsliga 120 Wurf liegt in dessen Entscheidungskompetenz und wird vom Verbandsschiedsgericht befürwortet. Gründe hierfür sind:

- Nichtaufstieg des Thüringenmeisters und der
- Aufstieg der beiden Staffelsieger der Landesligen

Der Wechsel einer Mannschaft aus dem 200-Wurf-System in das 120-Wurf-System ist lt. Durchführungsbestimmungen des TKV e.V. möglich, da aber dort (Punkt 4.3.1.4) nicht geregelt ist, dass ein zusätzlicher Absteiger entsteht, der sportlich auch keiner ist, empfehlen wir dem Spielausschuss, sportlich faire Lösungen zu finden, die dem Leistungsprinzip und der Chancengleichheit entsprechen.

Sportlich fragwürdig ist, dass von einer 10-er Staffel (Spielserie 2013/14) 40% der Mannschaften zum Abstieg verurteilt sind.

Aus diesen Gründen schlägt das Verbandsschiedsgericht des TKV e.V. dem Spielausschuss vor:

- die Staffelstärke in der Verbandsliga 120 Wurf für das Spieljahr 2014/15 um weitere 2 Mannschaften zu erhöhen, also ein Jahr mit 14 Teams zu spielen, aber in den neuen Durchführungsbestimmungen genau festzulegen, wie in den kommenden Jahren gespielt wird oder
- eine Play-off-Runde 2014/15 zu spielen, d.h. in der Verbandsliga 120 Wurf zwei Staffeln zu bilden (7 oder auch 8 Mannschaften), eine Runde mit Vor- und Rückspielen zu planen und eine Play-off-Runde folgen zu lassen, um den Thüringenmeister zu ermitteln.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil wird gemäß Punkt 13.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ausdrücklich für unanfechtbar erklärt. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Verteiler:

- Geschäftsstelle des TKV
- KSC 76 Unterweißbach
- Spielausschuss des TKV
- Verbandsrechtsausschuss des TKV
- 4 x Verbandsschiedsgericht des TKV

Kurt Schwalbe    gez. Werner Sachse    gez. Siegfried Grospietsch    gez. Rüdiger Schob  
(Vorsitzender)

Pößneck, den 13.06.2014